

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 7/2005

Sitzung vom 16. Februar 2005

251. Dringliche Anfrage (13-jährige asylsuchende Straftäterin aus dem Kosovo)

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, und Thomas Isler, Rüslikon, haben am 17. Januar 2005 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Eine Asylbewerberfamilie aus dem Kosovo, deren Aufnahmegesuch vor Jahren bereits abgelehnt wurde, beschäftigt die Zürcher Justiz, die Politische Gemeinde Rüslikon und weitere Institutionen enorm. Dies geht aus verschiedenen Presseberichten hervor, unter anderem im «Tages-Anzeiger» vom 11. Januar 2005 und in der «Weltwoche» vom 6. Januar 2005.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass notorisch kriminelle Personen überhaupt ein Anrecht auf Asyl in der Schweiz haben?
2. Wie hoch sind die bisher aufgelaufenen Kosten der öffentlichen Hand für diese Familie? Bitte um Auflistung der Kosten für Fürsorge in der Gemeinde plus Kosten für Strafverfolgung und Strafmassnahmen (Heimeinweisungen, Schulunterricht usw.).
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass ein solch hoffnungsloser Fall noch mit einem teuren Einzelunterricht belohnt werden soll, wie dies nun von der Jugendanwaltschaft vorgeschlagen wird?
4. Wieso wird versucht, eine solche Familie mit teuren Massnahmen zu integrieren und zu sozialisieren, wenn es jeder/jedem vernünftigen Bürgerin/Bürger in diesem Lande klar ist, dass diese Familie in den Kosovo zurückkehren muss?
5. Wird sich der Regierungsrat bei der Asylrekurskommission dafür einsetzen, dass ein rascher Entscheid erfolgen wird, nachdem diese Familie die öffentliche Sicherheit in unserem Kanton bedroht und enorme Kosten verursacht?
6. Die Kosten bei der Jugendanwaltschaft laufen seit geraumer Zeit aus dem Ruder, infolge teurer Massnahmen für ausländische Straftäter. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass sich hier Kosten einsparen lassen, indem solche renitenten hoffnungslosen Fälle des Landes verwiesen werden?
7. Welche gesetzlichen Massnahmen wären erforderlich, dass solche Problemfamilien schneller aus dem Land ausgeschafft werden könnten? Ist der Regierungsrat bereit, solche Massnahmen aktiv zu verfolgen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Claudio Schmid, Bülach, und Thomas Isler, Rüschlikon, wird wie folgt beantwortet:

Während der Bund sowohl für die Asylgesetzgebung wie für den Entscheid über die Asylgewährung im Einzelfall zuständig ist, zeigen sich die Auswirkungen der Asylpolitik in den Kantonen und Gemeinden, denen die Asylsuchenden zugewiesen sind. Seit langem liegt die Grundproblematik des Asylwesens in der Schweiz darin, dass der überwiegende Teil der Gesuchstellenden die Voraussetzungen für eine Asylgewährung nicht erfüllt. Auch in diesen Fällen sind die Kantone bzw. Gemeinden zu Unterbringung und Betreuung verpflichtet, solange die Verfahren des Bundes nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, und selbst dann hängt die Rückkehr vom Vorhandensein der erforderlichen Papiere ab. Das Auseinanderklaffen von tatsächlichen Problemen und rechtlichen Möglichkeiten führt bei Behörden und Bevölkerung dann zu zusätzlichem Unverständnis, wenn Asylsuchende sich nicht an elementare Regeln unseres Landes halten und im Einzelfall zusätzlich sehr hohe Kosten verursachen. Solche Fälle sind auch mitverantwortlich dafür, dass die Meinungen zu kaum einem anderen politischen Thema so polarisiert sind wie beim Asylwesen. Gerade vor diesem Hintergrund ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass der humanitäre Gedanke, der hinter dem Institut «Asyl» steht, durch die Diskussion um die Missbrauchsbekämpfung nicht völlig in den Hintergrund gedrängt wird. Aus diesem Grund setzt er sich seit Jahren beim Bund dafür ein, dass Verfahren – vor allem in problematischen Fällen – rasch abgewickelt und Entscheide auch vollstreckt werden.

Zu Frage 1:

Nach Art. 49 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.35) wird Asyl nur Personen gewährt, wenn sie die Flüchtlingseigenschaft besitzen und kein Ausschlussgrund vorliegt. Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (Art. 53 AsylG). Zu berücksichtigen ist indessen unter anderem das Rückschiebeverbot nach Art. 5 AsylG: Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet ist. Der Entscheid über die Asylgewährung obliegt den hiefür zuständigen Bundesbehörden.

Zu Frage 2:

Vorab ist festzustellen, dass es in der kurzen, für die Beantwortung dieser dringlichen Anfrage zu Verfügung stehenden Frist nicht möglich war, alle Kosten zu erheben.

Die Jugendanwaltschaft Horgen hatte sich bereits mit vier von sechs Kindern der in Frage stehenden Asylbewerberfamilie zu befassen. Ein erstes Kind war vor Jahren in ein Verfahren verwickelt, welches aber über die reinen Untersuchungskosten hinaus keine weiteren Kosten verursachte. Bei den andern drei Kindern entstanden bis Ende 2004 Kosten hauptsächlich für die angeordneten Fremdplatzierungen in Beobachtungsstationen, Klinik und offenen bzw. geschlossenen Jugendinstitutionen sowie für Sicherheitshaft von gesamthaft rund Fr. 420 000 (nämlich Fr. 186 167, Fr. 125 727 und Fr. 107 842).

Für Unterbringung und Betreuung wurden dem Bundesamt für Flüchtlinge seit 31. März 1999 insgesamt Fr. 572 000 in Rechnung gestellt.

Zu Frage 3:

Im vorliegenden Fall wurde bis anhin kein Einzelunterricht angeordnet. Entsprechende Pressemeldungen sind falsch.

In der Zürcher Volksschule werden Kinder von Asylsuchenden gleich wie alle andern Kinder behandelt. Als Ausnahme findet sich eine besondere Schulungsform für Kinder von Asylsuchenden nur während der so genannten ersten Phase ihres Aufenthalts in der Schweiz, wenn sie in Durchgangszentren leben und dort in internen Sonderklassen E geschult werden.

Wenn Kinder besondere Schwierigkeiten und besondere Bedürfnisse haben, werden gemäss Volksschulgesetz (LS 412.11) und Volksschulverordnung (LS 412.111) sowie gemäss dem Sonderklassenreglement (LS 412.13) unabhängig vom Aufenthaltsstatus Massnahmen angeordnet, die solche Kinder im schulischen und sozialen Lernen so unterstützen, dass sie sich möglichst wieder in den normalen schulischen Betrieb und später ins Berufsleben eingliedern können.

Zu Frage 4:

Die in Frage stehende Asylbewerberfamilie lebt seit rund acht Jahren in der Schweiz. Der Kanton hat keinen Einfluss darauf, wie lange ihr weiterer Aufenthalt in der Schweiz dauern wird.

Wenn sich die Kinder einer solchen Asylbewerberfamilie strafbar machen, haben die Jugendanwaltschaften ihrem gesetzlichen Auftrag gemäss dafür zu sorgen, dass die Kinder lernen, die hier geltenden Gesetze und Normen einzuhalten, und dass sie möglichst keine weiteren Straftaten mehr begehen.

Zu Frage 5:

Die Asylrekurskommission hat die Stellung eines unabhängigen Gerichts. Fällt eine im Beschwerdeverfahren stehende Person negativ auf – sei dies auf Grund von Straffälligkeit, sei dies auf Grund ihres sozialen Verhaltens –, zeigen die kantonalen und kommunalen Behörden der Asylrekurskommission regelmässig an, wenn nach ihrem Dafürhalten ein Verfahren beförderlich abgeschlossen werden soll. Wie rasch dann die Asylrekurskommission in diesem Fall entscheidet, entzieht sich gänzlich kantonaler Einflussnahme.

Zu Fragen 6 und 7:

Vorab ist anzumerken, dass sich die Jugendanwaltschaften auch mit so genannten «hoffnungslosen» Fällen befassen müssen. Es gilt in solchen Fällen jeweils, weitere Straftaten nach Möglichkeit zu verhindern. Dies ist vor allem auch aus Gründen der Wahrung der öffentlichen Sicherheit geboten.

Es trifft zu, dass sich Kosten einsparen lassen, wenn Personen, welche die Strafverfolgungsbehörden belasten, ausser Landes gebracht werden. Solange jedoch ein Verfahren, in dem die Frage des Anwesenheitsrechts geklärt werden soll, nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, fehlt es an einer rechtlichen Grundlage, eine Person ausser Landes zu bringen. Selbst wenn ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt, müssen auch die technischen Voraussetzungen (z. B. Vorliegen von Reisepapieren) erfüllt sein, damit diese Wegweisung vollzogen werden kann. Seitens des Kantons wird denn auch dem Bund gegenüber (im Rahmen von Vernehmlassungen zu Rechtsetzungsvorhaben; mit periodischen Berichten zu Problemen im Ausländer- und Asylbereich) immer wieder gefordert, dass die (Bundes-)Asylverfahren rasch durchgeführt werden und dass der Bund die Kantone beim Vollzug der Wegweisungsentscheide wirkungsvoller unterstützt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi